

Die Ständige Konferenz hat in ihrer Sitzung am 10.09.2016 gem. § 13 Abs. 3,) der Satzung folgenden ordnungsändernden Beschluss gefasst:  
(Die Änderungen sind durch Fettdruck bzw. Streichungen kenntlich gemacht.)

## Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung

### Abschnitt I B. Fachschaft Leichtathletik Ziff. 5 b

#### 5. Gebühren

a) Unverändert

b) Für die Teilnahme an einer Leichtathletik- Veranstaltung sowie deren Genehmigung werden gemäß der Ausschreibung Organisations- und Genehmigungsgebühren **nach der Gebührenordnung (GBO) des DLV** erhoben. ~~Die Gebühren für Straßen- und Volksläufe unterliegen nachfolgender Berechnungsgrundlage:~~

~~Es wird eine pro Kopf-Gebühr berechnet. Diese wird auf der Grundlage der Ergebnisliste für alle Teilnehmer (Finisher) an der jeweiligen Veranstaltung wie folgt berechnet:~~

-	-	aktuell gültig		-neu		
		Berechnung	DLV-Anteil	Berechnung	DLV-anteil	
Wald-, Cross-, Bergläufe	-	15,00 €	6,00 €	15,00 €	6,00 €	
Volksläufe	<del>nur erw. TN</del>	15,00 €	6,00 €	<del>0,30 – 0,50 €/TN</del>	6,00 €	alle Finisher
Straßenlauf/Volkslauf	<del>nur erw. TN</del>	0,25 €/TN	0,125 €	0,25 €/TN	0,125 €	alle Finisher
Straßenlauf	-	0,25 €/TN	0,125 €	0,25 €/TN	0,125 €	

~~Die Gebühr wird ab 01.01.2012 zunächst auf den Betrag von 0,30 €/TN festgelegt.~~

~~Die Ständige Konferenz ermächtigt den Verbands-Leichtathletik-Ausschuss, die Gebühren durch einfachen Beschluss im Rahmen der vorstehenden Gebührenspanne in jährlichen Abständen auf einen Betrag von bis zu 0,50 €/TN anzupassen (siehe Tabelle).~~

c) unverändert

d) unverändert